

Statuten des DienstagClub des FC St.Gallen

Art. 1

Unter dem Namen „DienstagClub des FC St.Gallen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2

Der Verein hat den Zweck, die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu fördern und den FC St.Gallen moralisch und finanziell zu unterstützen.

Art. 3

Mitglieder des DienstagClub sind automatisch Mitglieder des Vereins FC St.Gallen 1879. Als solche sind sie an der Generalversammlung des Vereins FC St.Gallen 1879 stimmberechtigt.

Mitglieder des DienstagClub können natürliche oder juristische Personen sein. Bei juristischen Personen muss ein ständiger Vertreter bestimmt sein.

Art. 4

Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine Aufnahme den Interessen des FC St.Gallen widerspricht oder der Kandidat keinen einwandfreien Leumund aufweist.

Der Vorstand kann ein Mitglied unter anderem ausschliessen, wenn dieses mit einer Beitragszahlung gemäss nachfolgendem Art. 5 über mehr als ein Jahr in Rückstand ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Ein vom Vorstand nicht aufgenommener Kandidat oder ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 14 Tagen unter Angaben der Gründe an die Mitgliederversammlung appellieren.

Die Frist einer Appellation bemisst sich jeweils ab dem Tage der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes. Im Falle einer Appellation entscheidet die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann auf das Ende eines Vereinsjahres aus dem DienstagClub austreten, wobei ein Austritt bis spätestens drei Monate vor dem Ende des Vereinsjahres dem DienstagClub schriftlich mitzuteilen ist (Art. 70 Abs.2 ZGB).

Der Vorstand kann für Personen, die sich um den FC St.Gallen verdient gemacht haben, die Freimitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Freimitglieder bezahlen keine Beiträge gemäss Art. 5.

Art. 5

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- einer einmaligen Eintrittsgebühr jedes Neumitglieds;
- einem Jahresbeitrag jedes Mitglieds;
- freiwilligen Zuwendungen.

Die Festsetzung der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages steht der Mitgliederversammlung zu.

Art. 6

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 7

Die Mitglieder kommen in den Genuss folgender Leistungen:

- Teilnahme am allmonatlichen Höck und an den Mitgliederversammlungen;
- Mitglieder mit einem Ticket/Saisonabonnement haben freien Zutritt zum Clublokal;
- Informationen aus erster Hand über den FC St.Gallen.

Bei juristischen Personen steht das Recht einer Person zu.

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisoren.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstands, des Präsidenten, der Stimmenzähler;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Wahl von Liquidatoren;
- Aufnahme von Freimitgliedern;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- Festsetzung der Eintrittsgebühr für neueintretende Mitglieder und des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Statutenänderungen;
- Entscheidung über Appellationen gemäss Art. 4.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der von der Mitgliederversammlung bestimmte Tagespräsident den Stichentscheid. Die Stellvertretung von Mitgliedern durch Mitglieder oder andere Personen ist nicht erlaubt.

Für Statutenänderungen ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt; ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Während der laufenden Meisterschaft findet in der Regel jeden ersten Dienstag im Monat ein Höck statt, zu welchem der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied einlädt. Der Höck ist keine Mitgliederversammlung. An ihm können keine der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Beschlüsse gefasst werden.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich unter Leitung des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so ersetzt es der Vorstand in eigener Kompetenz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung gemäss Art. 9 obliegen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien.

Art. 11

Der Vorstand verfügt über die vorhandenen Mittel des Vereins und überweist die eingegangenen Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge sowie alle freiwilligen Zuwendungen, abzüglich der eigenen Aufwendungen, an die FC St.Gallen AG zur treuen Verwendung.

Der Vorstand vergewissert sich, dass die der FC St.Gallen AG zur Verfügung gestellten Mittel gemäss den Statuten der FC St.Gallen AG verwendet werden.

Für Verbindlichkeiten des DienstagClub haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12

Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsrevisoren geprüft. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung sowie zur Décharge-Erteilung an den Vorstand.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht. Die Liquidation wird vom Vorstand oder von Liquidatoren, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, durchgeführt.

Ein allfälliger Überschuss an Vereinsvermögen fällt an die dannzumalige Trägerin der 1. Mannschaft, derzeit die FC St.Gallen AG, fehlt diese, dann an den Verein FC St.Gallen 1879.

Art. 14

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung des DienstagClub vom 4. September 2012 beschlossen und genehmigt worden.

Der Präsident: Martin Schönenberger

Der Vizepräsident: Markus Baumann